

Allianz Deutschland:

## Fragen und Antworten zum Versicherungsschutz bei Auslandsaufenthalten

### Private Altersvorsorge und Berufsunfähigkeitsschutz

#### **1. Muss der Auslandsaufenthalt der Versicherung angezeigt werden?**

Nein. Es gibt keine Pflicht, den Auslandsaufenthalt seiner Versicherung anzuzeigen. Lediglich bei der Antragsstellung wird zur Risikobeurteilung abgefragt, ob in den nächsten 6 Monaten die Absicht besteht, ins Ausland zu gehen.

#### **2. Kann ich meine Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen auch im Ausland bei meinem Versicherer in Deutschland weiterführen?**

Ja. Es ist jedoch wichtig, dass die Beitragszahlungen auch in Deutschland „ankommen“. Weltweite Überweisungen sind teilweise noch recht kompliziert. Es empfiehlt sich daher, ein Konto in Deutschland zu behalten. Dies erleichtert den Zahlungsverkehr.

#### **3. Können die Beitragszahlungen für die Zeit des Auslandsaufenthaltes ausgesetzt oder reduziert werden?**

Ja. Ein Aussetzen oder ein Reduzieren der Zahlungen ist möglich. Dies ist aber nicht unbedingt sinnvoll, da sich die Versicherungsleistung dadurch ebenfalls reduziert. Ansonsten gibt es die üblichen Möglichkeiten einer Risikobeitragszahlung oder Beitragsfreistellung für bis zu 2 Jahre.

In beiden Fällen wird das Vorsorgekapital nicht weiter angespart, was die Auszahlungen im Alter reduziert. Bei der Risikobeitragszahlung bleibt jedoch die Hinterbliebenenversorgung erhalten, sofern diese Bestandteil des Vertrages ist. Im Todesfall erhalten somit die Hinterbliebenen die volle vereinbarte Leistungssumme.

#### **4. Ich habe einen Riester-Vertrag: Erhalte ich auch im Ausland die Förderung über Zulagen?**

Es kommt darauf an: Wer seinen Wohnsitz dauerhaft im Ausland hat, ist nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig und verliert damit auch den Anspruch auf die staatliche Förderung. Bereits gewährte Zulagen und Steuerermäßigungen werden dann von der Zulagenstelle zurückgefordert. Allerdings kann auf Antrag des Kunden die Rückzahlung der gewährten Förderungen bis zur Auszahlung der Leistung zinslos gestundet werden.

Wer allerdings von seinem Arbeitgeber ins Ausland entsendet wird und seine Eigenbeiträge weiter entrichtet, kann bei Rückkehr nach Deutschland eine

Nachzahlung der Zulagen beantragen. Auch die gestundete Rückzahlung entfällt dann.

Bei nur vorübergehender Beschäftigung im Ausland und Beibehaltung des Wohnsitzes in Deutschland sowie einem Verbleib in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht weiterhin der Anspruch auf Zulagenförderung.

### **5. Kann ich mir die Leistungen aus Privater Altersvorsorge oder einer Lebensversicherung auch im Ausland ausbezahlen lassen?**

In Deutschland erworbene Rentenversicherungs-Ansprüche gehen nicht verloren. Leistungen aus privaten Renten- oder Lebensversicherungen werden natürlich auch bei einem Wohnsitz im Ausland ausbezahlt.

Einen Pferdefuß hat allerdings derzeit noch die staatlich geförderte Riester-Rente: Wer seinen Lebensabend beispielsweise auf Mallorca oder Mykonos verbringt, muss die gewährten Zulagen und Steuervorteile schrittweise zurückzahlen. Das übrige Vorsorgekapital bleibt jedoch erhalten.

## Private Krankenversicherung

### **6. Gilt meine Krankenversicherung auch wenn ich ins Ausland ziehe?**

#### **Für Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland:**

Ob der gesetzliche Krankenversicherungsschutz in Deutschland bestehen bleibt, hängt in der Regel davon ab, wie lange der Auslandsaufenthalt dauert und welchem Zweck er dient (beruflich, im Studium, Lebensabend als Rentner). Um im Krankheitsfall im Ausland keine bösen Überraschungen zu erleben, sollte sich daher jeder, der seinen Wohnsitz aus Deutschland ins Ausland verlegen möchte, rechtzeitig von seiner Krankenkasse beraten lassen.

Wer in Deutschland gesetzlich krankenversichert ist, muss allerdings grundsätzlich wissen, dass die gesetzliche Krankenversicherung nur in den Ländern leistet, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Auch besteht in diesen Ländern nur Anspruch auf denjenigen Krankenversicherungsschutz, der im jeweiligen Land Gültigkeit hat. Im Krankheitsfall können daher mitunter erhebliche Zusatzkosten entstehen.

Selbst für kürzere Auslandsaufenthalte, wie z.B. Urlaub, sollte deshalb eine entsprechende private Zusatzversicherung – eine Auslandsreise-Krankenversicherung – abgeschlossen werden. Diese übernimmt im akuten Krankheitsfall nicht nur ambulante und stationäre Behandlungskosten, die schmerzstillende Zahnbehandlung und Arzneimittel, sondern springt auch bei einem medizinisch notwendigen Rücktransport ein.

Wer länger bleiben möchte, sollte unbedingt Kontakt zu einem privaten Krankenversicherer aufnehmen und für die individuellen Bedürfnisse den erforderlichen Schutz im Ausland vereinbaren.

#### **Für Versicherte mit einer privaten Heilkostenvollversicherung (HKV) in Deutschland:**

Auch bei privat heilkostenvollversicherten Personen, die ins Ausland reisen oder umziehen, ist die Gültigkeit des Versicherungsschutzes von vielen Faktoren

abhängig: Geht der Versicherte länger oder kürzer ins Ausland? Geht er als Student, als Berufstätiger oder als Rentner? Verlegt er seinen Wohnsitz nur vorübergehend oder für immer ins Ausland und nicht zuletzt: in welches Land oder welche Region zieht es die Person?

Grundsätzlich empfehlen wir: Informieren Sie rechtzeitig vor Reisebeginn Ihren Versicherer und schildern Sie Ihre persönliche Situation. Nur so kann die für Sie optimale Absicherung zu Ihrem Auslandsaufenthalt gefunden werden, damit Sie Ihren Auslandsaufenthalt unbeschwert genießen können und sich auch mit der Rückkehr nach Deutschland keine Gedanken um Ihre Versorgung im Krankheitsfall machen müssen.

#### Zwei Beispiele:

I: Ein Rentner mit einer Heilkostenvollversicherung wohnt von Oktober bis April in Mallorca (Europa); behält seinen Wohnsitz in Deutschland.

Für den Mallorca-Aufenthalt besteht Versicherungsschutz im vertraglich vereinbarten Rahmen. Für die Zeit in Deutschland bleibt alles wie vereinbart. Ist eine Beschränkung auf die Gebührenordnungen (GOÄ und GOZ) vereinbart, kann es zu erheblichen Kostenbeteiligungen für ärztliche Leistungen im Ausland kommen. Die Kosten für einen medizinisch notwendigen Rücktransport nach Deutschland sind meist nicht gedeckt. Für diese Fälle müsste eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen werden.

II: Ein Selbständiger mit Heilkostenvollversicherung verlegt vorübergehend – für ca. fünf Jahre - seinen Wohnsitz von Deutschland in die Vereinigten Staaten von Amerika. Für die Kostenübernahme im Krankheitsfall steht ihm in Amerika kein Versorgungssystem zur Verfügung.

Zunächst sollte beim Versicherer geprüft werden, ob die Heilkostenvollversicherung für den Amerikaaufenthalt ausgedehnt werden kann und ob damit ausreichender Versicherungsschutz gegeben ist (Zum Beispiel keine Begrenzung auf die Gebührenordnungen GOÄ/GOZ). Falls nicht, ist eine spezielle Absicherung erforderlich. Die Vollversicherung für Deutschland muss nicht gekündigt werden, wenn mit der Rückkehr der Versicherungsschutz wieder aufleben soll. Mit einer Anwartschaftsversicherung auf die gewünschten Tarife wird dieses Recht vereinbart.

## Private Haftpflichtversicherung

### **7. Bin ich automatisch auch im Ausland Haftpflicht versichert?**

Wenn man nur vorübergehend (z.B. beruflich) ins Ausland geht, gilt die in Deutschland abgeschlossene Privat-Haftpflichtversicherung in der Regel innerhalb der EU unbegrenzt, im Nicht-EU-Ausland je nach Tarif zeitlich begrenzt. Im Optimal-Tarif der Allianz ist man beispielsweise 5 Jahre abgesichert.

Aufpassen sollte man jedoch in Ländern mit anderen Rechtssystemen, z.B. im angelsächsischen Raum. Hier können mit der deutschen Privat-Haftpflichtversicherung (die ja auf deutschem Recht basiert) eventuell Deckungslücken bestehen. Also vor dem Abflug ins Ausland immer Bedingungen prüfen und vom Versicherer beraten lassen!

Anders verhält es sich bei Auswanderern: Wer in Deutschland seine Zelte für immer abbricht, muss sich im neuen Heimatland um den Versicherungsschutz kümmern.

## Kfz-Versicherung

### **8. Wie ändert sich der Versicherungsschutz für mein Auto?**

Die Kfz-Versicherung (Haftpflicht und Kasko) gilt nur innerhalb der geografischen Grenzen Europas bzw. den Grüne-Karte-Ländern.

Wird man vom Arbeitgeber z.B. nach Spanien geschickt, kann man sein Privatfahrzeug mit deutschem Kennzeichen mitnehmen. Laut Zulassungsrecht kann man das Auto bis zu einem Jahr im europäischen Ausland fahren und die deutsche Kfz-Versicherung gilt entsprechend. Dann sollte man das Fahrzeug z.B. in Spanien zulassen und dort versichern.

Im außereuropäischen Ausland gilt die deutsche Kfz-Versicherung nicht.